

## **Informationsblatt zur Verhinderungspflege / Urlaubspflege**

### **Wer kann Verhinderungspflege in Anspruch nehmen?**

Voraussetzung für den Anspruch der Verhinderungspflege ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung (Inanspruchnahme), mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat und der Pflegekasse bekannt ist.

Damit ist jedoch nicht gemeint, dass zunächst 6 Monate Pflegeleistungen bezogen wurden, sondern dass die Pflegebedürftigkeit seit mindestens 6 Monaten besteht.

### **Die Höhe der Leistung**

Die Verhinderungspflege kann bis zu 28 Kalendertage im Jahr (4 Wochen), je Kalenderjahr, in Anspruch genommen werden.

Die Kosten werden bei im gleichen Haushalt lebenden Ersatzpflegepersonen, ebenso bei Verwandten und bis zum zweiten Grad verschwägerten Personen, bis zu 225€ bei Pflegestufe 1, bis zu 430€ bei Pflegestufe 2 und bis zu 685€ bei Pflegestufe 3 erstattet.

Verwandte bis zum zweiten Grad sind: Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwiegerenkel, Großeltern des Ehegatten, Stiefgroßeltern und Schwager/Schwägerin.

Bei Übernahme der Pflege durch sonstige Pflegepersonen werden bis zu 1510€ erstattet.  
Erstattet wird bei Bezug der Geld-, Sach- und Kombinationsleistung.

### **Wer kann als Ersatzpflegekraft eintreten?**

Die Ersatzpflege kann durch Angehörige, Nachbarn, Bekannte oder andere Pflegeeinrichtungen übernommen werden.

### **Wo kann die Ersatzpflege stattfinden?**

Die Ersatzpflege kann in der eigenen häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen, in stationären Einrichtungen, aber auch in der häuslichen Umgebung der Ersatzpflegekraft stattfinden.